

so ist Bestrafung nach der *Anordnung über die Warenbegleitscheinpflicht* geboten.

3. Ob ein Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.

Was insbesondere die objektiven Umstände der Tat angeht, so ist dazu zu bemerken, daß ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel dann vorliegt, wenn z. B. der Täter eine große Zahl von Transporten ausführt, die sich in ihrer Gesamtheit wegen der Menge der transportierten Waren als ein Verbrechen gegen § 2 HSchG darstellen. Andererseits wird das Verbringen auch von wenigen wertvollen feinmechanischen und optischen Erzeugnissen nach Westberlin oder Westdeutschland nach dem HSchG zu bestrafen sein, da diese Erzeugnisse von besonderer Bedeutung für den innerdeutschen Handel sind und ihre unkontrollierte Ausfuhr den innerdeutschen Handel wesentlich stört. Ebenso können Einzeltransporte kleinerer Mengen von Waren durch verschiedene Täter, wenn sie sich in einer dem innerdeutschen Handel gefährlichen Weise häufen, den Charakter eines Verbrechens gegen den innerdeutschen Handel gewinnen.

Was die subjektiven Umstände der Tat angeht, so ist zu bemerken:

Die Handlung eines Feindes unseres Staates, der durch illegale Transporte unsere wirtschaftliche und staatliche Ordnung stört oder gefährdet, ist ihrem Wesen nach etwas anderes als die eines Täters, der